

Öffentliche Bekanntmachung
des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Umgang mit radioaktiven Stoffen in einem neu zu errichtenden Lager Unterweser für
radioaktive Abfälle (LUnA) — Antrag gemäß § 7 Abs. 1 StrlSchV und Bauanträge gemäß
§ 59 Abs. 1 und § 64 NBauO

Bek. d. MU v. 02.09. 2015 — 42-40311/7/180/20.4 —

Gemäß § 7 Abs. 1 StrlSchV vom 20.7.2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010), i. V. m. § 2 a Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 4 Satz 3 des Atomgesetzes (im Folgenden: AtG) vom 15.7.1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 17.7.2015 (BGBl. I S. 1324), und § 4 Abs. 1 AtVfV vom 3.2.1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9.12.2006 (BGBl. I S. 2819), und § 59 Abs. 1 NBauO vom 3.4.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.7.2014 (Nds. GVBl. S. 206), i. V. m. § 9 UVPG vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.7.2013 (BGBl. I S. 2749), und § 73 Abs. 5 VwVfG vom 23.1.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.7.2013 (BGBl. I S. 2749), wird bekannt gemacht:

Die E.ON Kernkraft GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, hat mit Schreiben vom 20.6.2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1 StrlSchV für den Betrieb eines Lagers für schwach- und mittlradioaktive Abfälle am Standort des Kernkraftwerkes Unterweser — genannt: Lager für radioaktive Abfälle (LUnA) — beantragt. Für die Errichtung des Lagers und den Umbau eines Betriebsgebäudes wurden außerdem am 4.3.2015 Anträge auf Erteilung von Baugenehmigungen bei der unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Landkreis Wesermarsch, nach § 59 Abs. 1 und § 64 NBauO gestellt.

Der Standort des KKW befindet sich linksseitig der Weser und südlich des Wesertunnels (Bundesstraße 347) im Gebiet der Gemeinde Stadland im Landkreis Wesermarsch im Bundesland Niedersachsen.

Der Antrag zum Betrieb des LUnA umfasst den Umgang mit radioaktiven Stoffen mit einem Aktivitätsinventar von bis zu 5×10^{17} Bq, hierunter Folgendes:

- Die Einlagerung von radioaktiven Abfällen in gemäß den vorläufigen Endlagerungsbedingungen KONRAD konditionierter oder vorkonditionierter und verpackter Form, zur

Lagerung bis zum Abruf der Abfälle zur Endlagerung in einem Endlager des Bundes zuzüglich eines Zeitraumes zur Vorbereitung und Transportbereitstellung der Abfälle sowie alle hiermit verbundenen Tätigkeiten wie Transport und Umlagerung von Gebinden, Kontrolle, Kennzeichnung sowie kleinere Reparaturen soweit keine offenen radioaktiven Stoffe zu besorgen sind.

- Die Transportbereitstellung oder befristete Lagerung (Pufferlagerung) von radioaktiven Abfällen oder Reststoffen als Einzelkomponente, in 20“-Containern oder in Transportverpackungen bis zur Weiterverarbeitung oder -behandlung in externen oder internen Anlagen.
- Die sonstige Handhabung, die im Zusammenhang mit der Einlagerung, Pufferlagerung und Lagerung sowie Auslagerung und Transportbereitstellung der Abfälle und Reststoffe im Zusammenhang steht.
- Der Umgang bezieht sich auch auf Abfälle, die mit vergleichbaren Abfällen extern konditioniert wurden und als „äquivalente radioaktive Abfälle“ i. S. der Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Stoffe und radioaktiver Abfälle vom 19.11.2008 gelten.
- Bei den einzulagernden radioaktiven Abfällen handelt es sich um Abfälle aus dem Betrieb, Restbetrieb und Abbau des KKK, um Abfälle, die beim Betrieb der bereits am Standort vorhandenen Lager LUW und ZL-KKU, als auch bei dem hier beantragten LUnA anfallen sowie weitere mögliche Betriebs-, Restbetriebs- und Stilllegungsabfälle der EKK. Diese weiteren Betriebs-, Restbetriebs- und Stilllegungsabfälle der EKK sollen maximal 20 % des Einlagerungsvolumens des LUnA ausmachen.

Die Bauanträge umfassen die Errichtung eines Lagergebäudes zur Aufnahme von radioaktiven Abfällen (LUnA) — Neubau Lagerhalle (ZV4) sowie den Umbau ZU5-Betriebsgebäude im Kernkraftwerk Unterweser — Errichtung von zwei Archivräumen.

Für die beantragten Baumaßnahmen zur Errichtung des LUnA sind Baugenehmigungen nach § 59 Abs. 1 und § 64 NBauO erforderlich. Der Landkreis Wesermarsch ist als untere Bauaufsichtsbehörde zuständige Genehmigungsbehörde. Der beantragte Umgang mit radioaktiven Stoffen bedarf einer Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1 StrlSchV, für deren Erteilung das MU zuständig ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und den §§ 3 a und 3 b i. V. m. Nummer 11.3 der Anlage 1 UVPG ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb des LUnA die Umweltverträglichkeit zu prüfen. Federführende Behörde ist gemäß § 14 UVPG i. V. m. § 8 NUVPD vom 30.4.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 122), das MU. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist nach § 2 Abs. 1 UVPG und § 2 a AtG ein unselbständiger Teil der Genehmigungsverfahren. Sie umfasst gemäß § 2 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 1a AtVfV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen unmittelbaren und mittelbaren bzw. bedeutsamen Auswirkungen auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 1 und 2 AtVfV und § 6 UVPG werden folgende Anträge und Unterlagen ausgelegt:

- der Antrag nach § 7 Abs. 1 StrlSchV vom 20.6.2013,
- der Sicherheitsbericht „Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Unterweser (KKU) und Betrieb des Lagers für radioaktive Abfälle Unterweser (LUnA)“ (Stand 18.6.2015),
- die Kurzbeschreibung „Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Unterweser (KKU) und Betrieb des Lagers für radioaktive Abfälle (LUnA)“ (Stand: Juni 2015),
- die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) „Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Unterweser (KKU) und Errichtung und Betrieb des Lagers Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA)“, ERM GmbH (Stand: 25.6.2015),
- die Artenschutzfachliche Betrachtung „Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Unterweser (KKU) und Errichtung und Betrieb des Lagers Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA)“, ERM GmbH (Stand: 22.6.2015),

- die Natura 2000-Verträglichkeitsprognose „Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Unterweser (KKU) und Errichtung und Betrieb des Lagers Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA)“, ERM GmbH (Stand: 22.6.2015),
- das Artprotokoll Kleiner Wasserfrosch,
- das Artprotokoll Brutvögel,
- das Artprotokoll Fledermaus,
- das Artprotokoll Zauneidechse,
- Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Lagergebäudes zur Aufnahme von radioaktiven Abfällen (LUnA) — Neubau Lagerhalle (ZV 4) vom 4.3.2015,
- Antrag auf Baugenehmigung für den Umbau eines Betriebsgebäudes — Errichtung von zwei Archivräumen vom 4.3.2015,
- Bau- und Betriebsbeschreibung zum Bauantrag „Errichtung eines Lagergebäudes zur Aufnahme von radioaktiven Abfällen (LUnA) – Neubau Lagerhalle (ZV 4) vom 13.2.2015,
- Bau- und Betriebsbeschreibung zum Bauantrag „Umbau eines Betriebsgebäudes — Errichtung von zwei Archivräumen“ vom 13.2.2015,
- Zeichnung Grundriss Bodenplatte,
- Zeichnung Liegenschaftskarte „ZV 4“,
- Zeichnung Lageplan „ZV 4“,
- Zeichnung Abstandsflächenplan „ZV 4“,
- Zeichnung Grundriss +/- 0 m „ZV 4“,
- Zeichnung Grundriss + 4,20 m „ZV 4“,

- Zeichnung Längsschnitt 1 „ZV 4“,
- Zeichnung Ansichten „ZV 4“,
- Zeichnung Liegenschaftskarte „ZV 5“,
- Zeichnung Abstandsflächenplan „Z 5“,
- Zeichnung Lageplan „ZV 5“,
- Zeichnung Grundriss + 0,53 m „ZV 5“,
- Zeichnung Ansichten „ZV 5“,
- Zeichnung Schnitt 1-1 „ZV 5“.

Über die ausgelegten Unterlagen hinaus wurden Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 6 und 8 AtVfV sowie weitere ergänzende Unterlagen vorgelegt.

Die Anträge und die Unterlagen liegen in der Zeit vom **01.10.2015 bis einschließlich 30.11.2015** im Dienstgebäude

- des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, Pfortnerloge, montags bis donnerstags 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, freitags 7.00 bis 12.00 Uhr,
- des Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake, Zimmer 405 (4. Stock), montags bis donnerstags 8.00 bis 16.00 Uhr, freitags 8.00 bis 12.00 Uhr,
- der Gemeinde Stadland, Am Markt 1, 26935 Stadland, Rathaus Rodenkirchen, Raum 24, montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr, montags und dienstags 13.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs 13.00 bis 15.00 Uhr und donnerstags 13.00 bis 17.00 Uhr,
- der Stadt Nordenham, Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham, Zimmer 77, montags bis freitags 8.00 bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags 14.00 bis 17.00 Uhr, dienstags und mittwochs 13.30 bis 15.30 Uhr,

- der Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt, im Rathaus, Fachbereich Bauservice, Zimmer-Nr. 021, montags und donnerstags 8.30 bis 16.00 Uhr, dienstags 08.30 bis 18.00 Uhr, mittwochs und freitags 8.30 bis 13.00 Uhr,
- der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen im Bremischen, Sitzungszimmer des Fachbereiches 3 der Gemeindeverwaltung, montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr,

zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einen gesonderten Termin zu vereinbaren.

Die Unterlagen sind im Internet unter folgender Adresse verfügbar:

<http://www.umwelt.niedersachsen.de/atomaufsicht/kernkraftwerke/unterweser/>.

Für den Bereich des Strahlenschutzes ist das MU die Behörde, bei der weitere Informationen über das Vorhaben erhältlich sind und der Fragen übermittelt werden können. Baurechtlich obliegt dies dem Landkreis Wesermarsch.

Es wird dazu aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bei einer der vorgenannten Dienststellen innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 AtVfV und § 73 Abs. 4 VwVfG werden mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur i. S. des SigG vom 16.5.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154), zu versehen und an die folgende Adresse zu richten: Einwendungen_KKU@mu.niedersachsen.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin stattfindet und der Termin in der gleichen Weise wie das Vorhaben bekanntgemacht werden wird. Es wird auch darauf hingewiesen, dass eine Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann. Im Erörterungstermin werden die Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder einer oder eines

anderen Beteiligten erörtert. Der Erörterungstermin wird in gleicher Weise wie das Vorhaben bekanntgemacht.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 AtVfV wird die Entscheidung über den Genehmigungsantrag der Antragstellerin und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Außerdem wird die Entscheidung öffentlich bekannt gemacht. Ist die Entscheidung an mehr als 300 Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen, so werden diese Zustellungen durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die E.ON Kernkraft GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, für die Stilllegung und den Abbau des Kernkraftwerks Unterweser gemäß § 7 Abs. 3 AtG einen separaten Antrag gestellt hat. Die Bekanntmachung und die Auslegung von Anträgen und Unterlagen erfolgen separat.